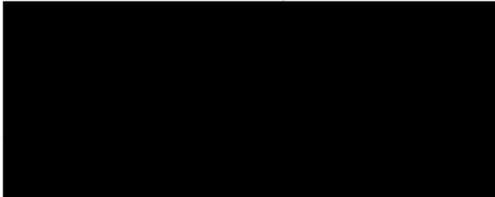




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30. April 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Informationen zu Treffen und Schriftverkehr mit Interessenvertretern der
Tabakindustrie
- Bescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. März 2021

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/21/10098**

DOK **2021/0460651**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau 

mit Nachricht vom 10. März 2021 stellten Sie über die Plattform „fragdenstaat.de“ folgenden Antrag:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

sämtliche Vorlagen bzw. Gesprächs-Vorbereitungs- und Nachbereitungsunterlagen, u.a. Vermerke und Leitlinien, sowie sämtliche Protokolle oder ähnliche Aufzeichnungen zu folgenden Treffen (s. BT-Drs. 19/26014):

12.02.2018 PSt Dr. Meister mit British American Tobacco (BAT)

24.05.2018 St Bösingler mit Deutscher Zigarettenverband (DZV)

11.12.2018 St Bösingler mit Verband der deutschen Rauchtobakindustrie (VdR)

13.02.2020 St Bösinger mit JUUL Labs Germany GmbH; Fachverband „Bündnis für Tabakfreien Genuss“

30.06.2020 St Bösinger mit Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE)

Eine Liste der Verbände, Organisationen und anderen Gruppen, die zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes eingeladen wurden (siehe „Timetable zur E-Zigarettenbesteuerung“ auf eGarage.de vom 17. Februar 2021: <https://www.egarage.de/timetable-zur-e-zigarettenbesteuerung/>).

Eine Liste über den gesamten Schriftverkehr, darunter Briefe und Emails, zwischen dem Ministerium und VertreterInnen der Tabakindustrie und von Agenturen, die für die Tabakindustrie arbeiten, darunter Deutscher Zigarettenverband, Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse, Verband der deutschen Rauchtobakindustrie, Fachverband „Bündnis für Tabakfreien Genuss“, British American Tobacco, Philip Morris, JUUL Labs Germany GmbH, ReemtsmaCigarettenfabriken GmbH, MSL Germany etc. mit Datum, Betreff, Name der Firma/des Verbands/der Agentur und Position des Gegenübers im Ministerium, seit Beginn der 19. Legislaturperiode.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt. Im Übrigen lehne ich den Antrag ab.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Ihr Begehren gliedert sich in drei Unterpunkte. Mit Ihrem ersten Unterpunkt begehren Sie Informationszugang zu Unterlagen, welche Vertretern der Leitungsebene des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Ihrerseits genannten

Gespräche dienten und zu etwaigen bei der Durchführung der jeweiligen Gespräche entstandenen Unterlagen, welche ggf. Aufschluss über den jeweiligen Gesprächsinhalt geben könnten. Mit Ihrem zweiten und dritten Unterpunkt begehren Sie Informationszugang zu verschiedenen Auflistungen.

Im Ergebnis der hiesigen Recherche konnten zum ersten Unterpunkt (Treffen) und zum zweiten Unterpunkt (Liste der Verbändebeteiligung) amtlichen Informationen im BMF recherchiert werden. Zur Veranschaulichung des Rechercheergebnisses übersende ich Ihnen in der Anlage eine tabellarische Auflistung.

Der Informationszugang ist aus den nachfolgenden Gründen jedoch nur teilweise möglich:

Erster Unterpunkt (Treffen)

Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung steht dem Anspruch auf Informationszugang entgegen. Im Bereich des Regierungshandelns ist dieser Ausschlussgrund vonseiten des Gesetzgebers als ungeschriebener verfassungsrechtlicher Ausschlussgrund anerkannt (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 12). Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter“ möglich wäre. Er ist hierauf jedoch nicht beschränkt. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles kann es Konstellationen geben, in denen auch der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge zu versagen ist. Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt als funktioneller Belang nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung ins Gewicht, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann. Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18 m.w.N).

Sie begehren Informationszugang in Zusammenhang mit Kontakten von Vertretern der Leitung des BMF mit Vertretern aus der Tabakindustrie, welche dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung unterfallen und unmittelbar der Willensbildung der Leitungsebene des BMF in den betroffenen Themenfeldern bzw. Politikbereichen dienen. Der Kontakt zu und der regelmäßige Austausch mit externen Entscheidungsträgern ist ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Arbeit und Aufgabenerfüllung des BMF. Das BMF ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, v. a. bei aktuellen und anstehenden politischen Entscheidungen, erheblich auch auf die Möglichkeit eines konstruktiven und unbefangenen Austausches mit Externen aus Gesellschaft und Wirtschaft angewiesen.

Die von Ihrem Informationszugangsbegehren erfassten, vorhandenen amtlichen Informationen dienen der Vorbereitung dieses Austausches. Es handelt sich insbesondere um Hintergrundinformationen sowohl zum jeweiligen Gesprächspartner als auch zum jeweiligen Gesprächsgegenstand, welche eine sachgerechte Vorbereitung der jeweiligen Vertreter der Leitungsebene des BMF auf die entsprechenden Gesprächskontakte sicherstellen sollen. Der tatsächliche Gesprächsinhalt zwischen den jeweiligen Gesprächspartnern ergibt sich hieraus nicht.

Eine sachgerechte Vorbereitung von derartigen Kontakten und Beratungen mit Externen wäre aber nicht mehr möglich in dem Wissen, dass diese Vorbereitungen anschließend, oder sogar im Vorfeld der jeweiligen Kontakte, auf entsprechende IFG-Anträge hin vollumfänglich veröffentlicht werden müssten. Es wäre insbesondere fahrlässig, in eine Gesprächsvorbereitung auch für den jeweiligen Gesprächspartner unvorteilhafte Informationen aufzunehmen: Denn deren Bekanntwerden in einem IFG-Verfahren wäre aus Sicht eines Gesprächspartners ein durch das Gespräch mit dem BMF entstandener Schaden. Einer solchen Gefahr, die vertretenen Interessen oder Beteiligten zu schädigen, wird sich niemand aussetzen wollen. Aber auch Vorteilhaftes dürfte nur insoweit ausgeführt werden, als sein Bekanntwerden nicht nachteilige Nebenwirkungen - für den weiteren Umgang mit dem Gesprächspartner oder für Dritte - verursachen könnte.

Es ist daher naheliegend, dass externe Gesprächspartner, im Wissen um die Möglichkeit einer Veröffentlichung der entsprechenden Unterlagen zum jeweiligen Gespräch, für einen Meinungs-, Informations- und Gedankenaustausch mit dem BMF nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stünden. Das BMF könnte so in der Wahrnehmung seiner Aufgaben, d. h. insbesondere im Hinblick auf den Dialogprozess mit unterschiedlichsten Externen, stark beeinträchtigt werden. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dient jedoch auch dem präventiven Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung.

Zudem würde auch zwischen den Gesprächsteilnehmern selbst die Einsichtnahme in die Vorbereitung zu einer neuen, bei dem tatsächlich geführten Gespräch gerade nicht gewollten, Informationsquelle.

Es muss auch insbesondere den Gesprächsführenden vorbehalten bleiben zu entscheiden, wie und mit welchen Inhalten Gespräche geführt werden. Diese Herrschaft über die Gesprächsinhalte ginge verloren, wenn nicht mehr die Möglichkeit einer vorbehaltlos an den Bedürfnissen der Gesprächsführenden orientierten schriftlichen Vorbereitung bestünde. Dieses Informationsbedürfnis für eine sachgerechte Gesprächsvorbereitung im Vor- oder Nachhinein einer öffentlichen Darlegungspflicht zu unterwerfen, hätte den Zwang zur Folge, den Gesprächsinhalt anzupassen an die Inhalte, deren Vorbereitung ohne eine Beeinträchtigung der Belange der Gesprächspartner veröffentlicht werden könnten. Darüber hinaus bleibt als Auswirkung der Veröffentlichung unvermeidbar, dass die Gespräche öffentlich gemessen würden an den vorbereitenden, für die Gesprächsführung nicht verbindlichen Vorschlägen und Erwägungen zum Gesprächsinhalt. Damit hätte die Pflicht zur Veröffentlichung einer Vorbereitung typische einengende Vorwirkungen auf jedes vorzubereitende Gespräch.

Diese einengenden Vorwirkungen würden die Behörde in ihrer Funktion folglich massiv beeinträchtigen. Insbesondere zur Gesprächsführung erforderliche Zusatz-, Neben- oder Hintergrundinformationen und v.a. alternativ gefasste Gesprächsführungsvorschläge hätten zukünftig zum Schutz der Dritten, des BMF und seiner Arbeit, zu unterbleiben.

Gegenüber dem vorbezeichneten, grundlegenden Schutz der Funktionsfähigkeit des BMF und des behördlichen Kommunikationsprozesses mit Externen sind, auch unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen, keine höher zu bewertenden Interessen Ihrerseits erkennbar. Zudem war die Thematik bereits Gegenstand einer parlamentarischen Befassung des Deutschen Bundestages (vgl. insbesondere BT-Drs. 19/26014).

§ 3 Nummer 3 b IFG

Eine einfachgesetzliche Ausprägung findet der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung im Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 b IFG. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. § 3 Nummer 3 b IFG bezweckt den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung ist dabei etwa gegeben, wenn ein unbefangener und freier innerbehördlicher Meinungsaustausch erschwert wird.

Dies kann auch dadurch geschehen, dass die oben dargestellte, zielführende und sorgfältige innerbehördliche Gesprächsvorbereitung im Wissen um eine etwaige Veröffentlichungspflicht schlichtweg unterbleibt bzw. nicht mehr im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

§ 6 Satz 2 IFG

Zusätzlich steht Ihrem Informationszugesangsbegehren mit Blick auf die Gesprächsvorbereitung zu den Treffen vom 12.2.2018, vom 24.5.2018 und vom 13.2.2020 auch der Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087/03 -, BVerfGE 115, 205-259 Rn. 87).

Dies ist vorliegend der Fall. In den Gesprächsvorbereitungen zu den genannten Treffen sind Informationen enthalten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 Satz 2 IFG unterliegen. Der Zugang zu diesen Informationen wäre daher auch nach § 6 Satz 2 IFG verwehrt. Auf die Durchführung eines zeit- und kostenintensiven Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG wurde, im Hinblick auf den vordergründig wirkenden o. g. Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 3 b IFG und des ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausschlussgrundes des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, derzeit verzichtet.

Zweiter Unterpunkt (Liste der Verbände, Organisationen und anderen Gruppen, die zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes eingeladen wurden)

Anbei übersende ich Ihnen die hier vorliegende Verteilerliste zur Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (TabStMoG). Personenbezogene Daten Dritter wurden geschwärzt. Hiermit erklären Sie sich in Ihrem Antrag einverstanden.

Dritter Unterpunkt (Liste des gesamten Schriftverkehrs)

Die Ihrerseits begehrte Liste ist im BMF nicht vorhanden. Ihr Antrag ist daher diesbezüglich aufgrund des Nichtvorliegens der begehrten amtlichen Informationen abzulehnen.

Wie bereits oben ausgeführt besteht der Anspruch auf Informationszugang nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die Behörde ist nach dem IFG grundsätzlich auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen eigens nach den Vorgaben des Antragstellers, insbesondere im Sinne einer Erstellung einer Art Gesamtaufstellung zu etwaigen Schriftverkehr „zwischen dem Ministerium und VertreterInnen der Tabakindustrie und von Agenturen, die für die Tabakindustrie arbeiten“ eigens nach Ihren Vorgaben verpflichtet. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Zu II.

Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung. Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.

Bezug	Anzahl vom Antragsbegehren umfasster Dokumente (Rechercheergebnis) / Kurzbeschreibung	Anmerkung	
Treffen am 12.02.2018 (PSt Dr. Meister mit British American Tobacco (BAT))	3 / Gesprächsvorbereitung mit Hintergrundinformationen	Kein Informationszugang: Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; § 3 Nummer 3 b IFG; § 6 S. 2 IFG	
Treffen am 24.5.2018 (St Dr. Bösing mit Deutscher Zigarettenverband (DZV))	2 / Gesprächsvorbereitung mit Hintergrundinformationen	Kein Informationszugang: Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; § 3 Nummer 3 b IFG; § 6 S. 2 IFG	
Treffen am 11.12.2018 (St Dr. Bösing mit Verband der deutschen Rauchtabakindustrie (VdR))	3 / Gesprächsvorbereitung mit Hintergrundinformationen	Kein Informationszugang: Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; § 3 Nummer 3 b IFG	
Treffen am 13.2.2020 (St Dr. Bösing mit JUUL Labs Germany GmbH; Fachverband „Bündnis für Tabakfreien Genuss“)	2 / Gesprächsvorbereitung	Kein Informationszugang: Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; § 3 Nummer 3 b IFG; § 6 S. 2 IFG	
Treffen am 30.6.2020 (St Dr. Bösing mit Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE))	2 / Gesprächsvorbereitung mit Hintergrundinformationen	Kein Informationszugang: Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; § 3 Nummer 3 b IFG	
Liste Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (TabStMoG)	1 / Liste Verteiler Verbändebeteiligung	Informationszugang unter Schwärzung personenbezogener Daten Dritter gewährt	
Liste über den gesamten Schriftverkehr	Keine Dokumente vorhanden	Keine amtlichen Informationen vorhanden; inhaltliche Aufbereitung eigens nach Vorgaben der Antragstellerin nicht geschuldet	

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
post@bdz.eu

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.
info@bftg.org

Bund der Steuerzahler
info@steuerzahler.de

Bundessteuerberaterkammer KdöR
steuerrecht@bstbk.de

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V. (BDI)
info@bdi.eu

Bundesverband der Steuerberater e.V.
info@bvstb.de

Bundesverband der Tabakwirtschaft und
neuartiger Erzeugnisse e.V. (BVTE)
info@bvte.de

Bundesverband der Zigarrenindustrie e.V.
info@zigarren-verband.de

Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V.
btwe@einzelhandel-ev.de

Bundesverband Deutscher Tabakpflanzer / Vereinigung
der Tabak-Erzeugergemeinschaften e.V.
[REDACTED]@bundesverband-tabak.de

Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler
und Automatenaufsteller e.V.
info@bdta.de

Bundesverband Freier Tankstellen und
Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.
bonn@bft.de

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.
info@bga.de

Bundesverband mittelständischer Wirtschaft e.V.,
Unternehmerverband Deutschland e.V.
info@bvmw.de

Bundesverband Rauchfreie Alternative e.V.
info@bvra.info

Bundesverband Wirtschaft, Verkehr
und Logistik e.V.
info@bwvl.de

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
post@kommunale-spitzenverbaende.de

DATEV eG
Datenverarbeitungsorganisation des
steuerberatenden Berufes
in der Bundesrepublik Deutschland
info@datev.de

dbb beamtenbund und tarifunion
Bundesleitung
post@dbb.de

Der Mittelstandsverbund- ZGV e.V.
info@mittelstandsverbund.de

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.
Bundesgeschäftsstelle
dstg-bund@t-online.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
info.bvv@dgb.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
info@dehoga.de

Deutscher Landkreistag
Info@Landkreistag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund
dstgb@dstgb.de

Deutscher Städtetag
post@staedtetag.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
DSTV.Berlin@dstv.de

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
info@dihk.de

DZV Deutscher Zigarettenverband e.V.
info@zigarettenverband.de

Gewerkschaft der Polizei
Bundesgeschäftsstelle Hilden
gdp@gdpzoll.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
hauptverwaltung@ngg.net

Handelsverband Deutschland – HDE e.V.
hde@einzelhandel.de

Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e.V. (IGT)
c/o Excellent Business Centers GmbH
[REDACTED]@pmi.com

MUT Mittelständische Unternehmen
der Tabakwirtschaft e.V.
info@mut4all.de

VdR Verband
der Deutschen Rauchtobakindustrie e.V.
info@verband-rauchtobak.de

Verband des eZigarettenhandels e.V.
info@vd-eh.de

Verband
Deutscher Wasserpfeifentabak-Manufakturen
und -Händler e.V.
info@wpt-verband.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
info@vku.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
info@verdi.de

VMU Verband Mittelständischer Unternehmen
in Deutschland e.V.
info@v-m-u.de

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.
info@ztg-deutschland.de

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V.
info@mittelstandsverbund.de